

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Wissenschaftspreises der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung zur Verleihung des Wissenschaftspreises der Stadt Ulm vom 14. Mai 1971, in der Fassung vom 21. Juni 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Ulm stiftet, um hervorragende Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anzuerkennen und zu fördern, einen Wissenschaftspreis im Gesamtwert von 15.000 € unter dem Namen "Wissenschaftspreis der Stadt Ulm".“
2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Preisträger/-innen sollen an der Universität oder den Hochschulen in Ulm tätig sein oder im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit Ulm verbunden sein oder durch ihre Forschungsarbeit die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Universität oder der Hochschulen in Ulm gefördert haben.“
3. § 3 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:
„Der Vorschlag muss eine wissenschaftliche Würdigung der auszuzeichnenden Arbeit oder der auszuzeichnenden Leistung in der Forschung enthalten und darf nicht bereits in dieser oder in geänderter Form von anderer Seite mit einem Preis dotiert worden sein. Der Vorschlag ist an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Ulm zu richten.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:
„Den Wissenschaftspreis erkennt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorentscheidung eines Preisgerichts zu. Das Preisgericht besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - a) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Ulm als Vorsitzende/-n
 - b) den Rektoren/Rektorinnen der Universität und der Technischen Hochschule Ulm
 - c) je einem/einer weiteren Angehörigen der Universität und der Technischen Hochschule aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
 - d) je einem/-er Vertreter/-in der Fraktionen des Gemeinderats der Stadt Ulm, die dieser bestimmt.Zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Vorschläge kann das Preisgericht auswärtige Gutachter/-innen zuziehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Gunter Czisch
Oberbürgermeister